

Gewässerordnung für die Scharlach

1. Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar.
2. Vor Beginn des Fischens ist das Datum auf der **Punktekarte** einzutragen.
Für das Befischen des Gewässerabschnitts von der Guggenberger Brücke bis zur Mündung in die Wertach braucht kein Punkt in der Punktekarte abgetragen werden.
Die Punktekarte gilt nur flussaufwärts der Guggenberger Brücke.
3. Das Fischen ist nur mit einer Handangel mit künstlichem Köder (kein Teig) mit nur einem Einfachhaken gestattet.
Von der Guggenberger Brücke bis zur Mündung in die Wertach freie Haken- und Köderwahl, jedoch nur mit einem Vorfach; lebender Köderfisch verboten.
4. Es dürfen **pro Tag** höchstens **drei Salmoniden** gefangen werden, jedoch **pro Kalenderwoche** (Montag bis Sonntag) nicht mehr als **sechs Salmoniden**.
5. Nachfischverbot von 1.00 Uhr bis 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang.
6. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.
Ausnahme: Forelle 30 cm Saibling 30 cm Äsche 35 cm
Beachte Schonzeit Bachforelle und Bachsaibling: ab 01.10.!
7. **Jeder Fang ist sofort ins Fangbuch einzutragen!**
Am Jahresende sind das **Fangbuch** und die **Punktekarte** beim Vorstand abzugeben.
Bei Nichtabgabe besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer neuen Fischereierlaubniskarte.
8. Für Schäden aller Art ist der Fischereiberechtigte persönlich haftbar.
9. Die erteilten Genehmigungen sind den Kontrollorganen – dazu gehören auch die Vorstandsmitglieder des FVS – vorzulegen bzw. auszuhändigen. Den Kontrollorganen steht das Recht zu, Stichproben über die gemachten Fänge durchzuführen und bei Verstößen gegen die Gewässerordnung den Erlaubnisschein einzuziehen.
10. Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung haben Sie mit dem Einschreiten der Vorstandshaft und des Ehrenrates des FVS zu rechnen. Diese können auf Ermahnung, Verwarnung, Entziehung der Fischereierlaubnis und Ausschluss aus dem Verein erkennen. Bei gesetzlichen Verstößen bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.